

Mit der Neuregelung leben

PETER EISENBERG

Die öffentliche Debatte zur Neuregelung der Orthographie hatte bis vor wenigen Monaten zwei Termine als Fixpunkte. Der eine war die Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts am 14. Juli 1998, der andere die Entscheidung der Schleswig-Holsteiner über die Einführung der Neuregelung in ihren Schulen am 27. September 1998. Gegner wie Befürworter und vor allem eine breitere Öffentlichkeit erhofften sich von diesen Ereignissen eine Klärung der verfahrenen Situation. Das wurde nicht erreicht. Die Befürworter behielten bei Gericht, die Gegner beim Volksentscheid die Oberhand. Für die Schulpraxis außerhalb Schleswig-Holsteins ist jedoch allein das Urteil faktisch bindend. Damit dürfte jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, zu dem sich jede Lehrerin und jeder Lehrer Gedanken über den praktischen Umgang mit der Neuregelung zu machen hat. An vielen Schulen ist der Umsetzungsprozess weit vorangeschritten, aber keineswegs überall. Der folgende Beitrag möchte die Umsetzung beschleunigen helfen. Und er möchte versuchen, das Maß zu benennen, das der Neuregelung in den Schulen zuzugestehen ist.

1. Richterspruch und Volksentscheid

Schon einige Wochen, bevor das Urteil erging, war bekanntgeworden, dass das Gericht der Neuregelung sein Placet geben würde. Trotzdem waren bis zuletzt vielfältige Erwartungen an das Urteil geknüpft. So schrieb der für Kultur zuständige Deutschlandkorrespondent der *Neuen Zürcher Zeitung*, Joachim Güntner, wenige Tage vor dem 14. Juli, man solle sich vor unangebrachter Richterschele hüten (*NZZ* vom 9.7.1998). Güntner fasste eine Reihe von Einschränkungen ins Auge, die das Urteil den Kultusministern auferlegen könnte. Die Karlsruher Richter seien keine Büttel der Politik, das Urteil sei noch für Überraschungen gut. Die Überraschung bestand dann in der gradlinigen Zustimmung des Gerichts

zu allem, was geschehen war. Hier die Leitsätze des insgesamt viel zu wenig rezipierten Urteilsspruchs im Wortlaut (im Folgenden zitiert als Spruch 1998): „1. Der Staat ist von Verfassungs wegen nicht gehindert, Regelungen über die richtige Schreibung der deutschen Sprache für den Unterricht in den Schulen zu treffen. Das Grundgesetz enthält auch kein generelles Verbot gestaltender Eingriffe in die Schreibung. 2. Regelungen über die richtige Schreibung für den Unterricht in den Schulen fallen in die Zuständigkeit der Länder. 3. Für die Einführung der von der Kultusministerkonferenz am 30. November/1. Dezember 1995 beschlossenen Neuregelung der deutschen Rechtschreibung an den Schulen des Landes Schleswig-Holstein bedurfte es keiner besonderen, über die allgemeinen Lernzielbestimmungen des Landesschulgesetzes hinausgehenden gesetzlichen Grundlage. 4. Grundrechte von Eltern und Schülern werden durch diese Neuregelung nicht verletzt.“

Man sieht: Die Kultusminister hätten viel weiter gehen können – sogar auf der in Anspruch genommenen rechtlichen Grundlage. Rechtlich haben sie sich keinerlei Blöße gegeben, der Widerspruch hatte nirgendwo Aussicht auf Erfolg. In der Urteilsbegründung herrscht insbesondere der Tenor vor, die Neuregelung sei etwas, das weder historisch noch juristisch oder als Tatbestand des schulischen Lebens aus dem Rahmen fällt.

Das Urteil hat die Kultusminister mit einem Durchbruch aus der Sackgasse ohne Wendemöglichkeit befreit. Lediglich der ausstehende Volksentscheid musste noch irgendwie bewältigt werden. Gleich am Tag der Urteilsverkündung begann deshalb eine Kampagne unter dem Stichwort „Sprachinsel Schleswig-Holstein“.

Dem Wahlvolk wurde von den verantwortlichen Politikern vor Augen geführt, dass es Gefahr lief, sich und vor allem seine Kinder zu isolieren. Die Schleswig-Holsteiner hat das kaum

beeindruckt. Sie verweigerten der Neuregelung trotz einer wochenlangen Kampagne die basisdemokratische Legitimation. Jeder weiß jetzt, dass die Umfrageergebnisse mit ihren mindestens Zweidrittel-Mehrheiten von Reformgegnern bei Gelegenheit genau so auch als Abstimmungsergebnisse zu erwarten sind.

Nach dem Willen der Unterlegenen soll der Volksentscheid dennoch mittelfristig nichts bewirken. Es ist die Rede von einer Normenkontrollklage des Bundes, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Entscheids wird post festum in Zweifel gezogen, man will die neuen Schreibweisen in Schleswig-Holstein dulden, auch wenn man sie nicht lehren kann, man spekuliert auf eine neue gesetzliche Regelung nach Ablauf einer Schamfrist und so weiter.

Auf der anderen Seite sprechen Reformgegner in ihrem verständlichen Zorn von Subversion und Verweigerung, neue Pläne für Volksbegehren oder Volksentscheide werden geschmiedet, man bringt den Europäischen Gerichtshof ins Spiel und hofft auf eine neue Kulturpolitik des Bundes. Es sieht nach einem Schrecken ohne Ende, nach einer Fortsetzung des Theaters aus, das wir seit Jahren über uns ergehen lassen. Die Schulen darf das meines Erachtens nicht kümmern. Weitere öffentliche Auseinandersetzungen sollten ohne Auswirkungen auf die Schulpraxis bleiben. Das kann um so eher der Fall sein, je weniger falsche Erwartungen oder Befürchtungen an die Neuregelung geknüpft werden. Auf Folgendes kommt es dabei aus meiner Sicht besonders an.

2. Wer verwendet wann welche neuen Schreibungen?

Gestritten wird zuerst über den Umfang der Änderungen. Das Verfassungsgericht sieht im Umfang ein entscheidendes Zulässigkeitskriterium und führt aus: „Nach der Darstellung in der Stellungnahme der Kultusministerkonferenz, die in diesem Punkt in der mündlichen Verhandlung nicht grund-

sätzlich in Zweifel gezogen worden ist, betrifft die Reform quantitativ, abgesehen von der Änderung der bisherigen ß-Schreibung, nur 0,5 vom Hundert des Wortschatzes“ (Spruch, S. 405).

Warum die ß-Schreibung bei derartigen Zählungen unberücksichtigt bleibt, wird nicht deutlich. Aber selbst wenn es dafür Gründe gäbe, wäre der Anteil von 0,5 Prozent nicht haltbar. Eine solche Zahl kann auch nicht ernstlich dem entnommen werden, was in einer mündlichen Verhandlung gesagt oder nicht gesagt wird. Die dem amtlichen Regelwerk beigegebene Wortliste mit etwa 12 000

Einträgen weist 500 Änderungen auf, von denen allenfalls 15 Prozent auf die ß-Schreibung entfallen (Deutsche Rechtschreibung 1996, S. 125ff.). Das bedeutet eine Neuschreibung von über 3 Prozent der Wörter. Ich will diese Zahl nicht als der Weisheit letzten Schluss hinstellen. Gewiss ist aber, dass sie der Wahrheit näher kommt als die 0,5 Prozent der KMK. Die Auswirkungen der Neuregelung auf den Wortschatz des Deutschen sind bedeutend, wenn man dessen Umfang etwa an den 120 000 Einträgen der Rechtschreibwörterbücher misst.

Für den Schreibunterricht ist das jedoch weitgehend ohne Belang. Wenn es etwa heißt, „die Schulanfänger lernen die neue Orthographie“, dann bedeutet das für die ersten zwei oder sogar drei Schuljahre, dass das ß nach Kurzvokal durch ss ersetzt wird. Andere Änderungen treten kaum in Erscheinung. Die vielbeschworene „problemlose Umsetzung der Reform“ in den ersten Klassen ist die Einführung des ss nach Kurzvokal. Die Neuregelung kann an dieser Aufgabe gar nicht scheitern.

Bei wachsendem Wortschatz und komplexerer Syntax wird es bald etwas mehr. Zu beachten sind einige strukturelle Änderungen. Bei Häufung von Konsonantbuchstaben an morphologischen Grenzen wird konsequent morphologisch geschrieben (**Brennnessel, Betttuch, Rohheit**), beim Vokalbuchstaben e dagegen nicht (**gespien, siechrien**). Der zweite Bestandteil von Zeitangaben mit Adverb in erster Position wird groß geschrieben (**heute Morgen, vorgestern Nachmittag**), Ausdrücke in Wendungen nach Artikel oder Verschmelzung ebenfalls (**auf dem**

Laufenden, im Folgenden, des Weiteren). Dagegen gilt für Ableitungen auf (i)sch Kleinschreibung (**hannoversches Lesebuch, sokratisches Denken**). Fügungen mit zwei verbalen Bestandteilen schreibt man getrennt (**liegen lassen, kennen lernen, spazieren gehen**), solche aus einem verbalen und einem abtrennbaren ‚substantivischen‘ ebenfalls (**Kopf stehen, Eis laufen, Leid tun**).

Dazu kommen einige markante Einzelfallregelungen. Ins Auge fallen die Trennung von st und die Nichttrennung von ck, die Zusammenschreibung von irgend+Pronomen (**irgendetwas, irgendwelcher**) sowie die Kleinschreibung von du und seinen Verwandten. Zu den möglicherweise relevanten Einzelfallneuregelungen gehören auch Wortschreibungen wie **rau, Ass, Tipp, nummerieren, Stängel und Känguru**. Mehr als ein Dutzend solcher verbindlichen Neuschreibungen dürften in dem Wortschatz, der normalerweise bis zum Ende der Sekundarstufe I geschrieben wird, nicht auftauchen.

Wozu diese Aufzählung, die doch jeder Lehrer kennt und die doch nur einen kleinen Teil der Neuregelung umfasst? Die Aufzählung enthält, so behauptete ich, im Wesentlichen das, was zur Umsetzung der Neuregelung in der Schule unabdingbar ist. Jedenfalls soweit das Schreibenlernen betroffen ist. Was sie nicht enthält, lässt sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. Einige Neuschreibungen sind so selten, dass man sie kaum je in Schülertexten zu Gesicht bekommen wird. Dass sie so selten sind, kann im Übrigen gerade dazu führen, dass sie wie jetzt vorgesehen geschrieben werden

(**Quäntchen, Messner, Stuckatur**).

2. In großen Bereichen lässt die künftig geltende Regelung neue Schreibungen zu, ohne die alten zu verbieten. Das betrifft namentlich die Fremdwortschreibung, die Silbentrennung sowie das Komma beim Infinitiv und vor **und/oder**. Was bisher richtig war, wird nach dem gegenwärtigen Stand auch nach 2005 richtig sein.

3. In einigen Bereichen ist die Neuregelung unübersichtlich, schwer operationalisierbar oder gar inkonsistent. Für viele von ihnen gibt es aber im Regelwerk mehr oder weniger deutliche

Hinweise darauf, dass dem Schreiber Entscheidungsfreiheiten gelassen werden. Das ist beispielsweise der Fall bei der Groß-/Kleinschreibung von Indefinita (Deutsche Rechtschreibung, § 57(2) und 58(4,5)). In einem Satz wie **Sie hat Verschiedenes gelernt, einiges behalten und vieles vergessen darf vieles**, nicht aber **einiges** groß und **Verschiedenes** nicht klein geschrieben werden. Soll man die Realisierung solcher Differenzierungen bei analogem Gebrauch wie im Beispielsatz erzwingen? Zahlreiche vergleichbare Fälle finden sich bei der Getrennt- und Zusammenschreibung. So steht Zusammenschreibung von Adjektiv+Verb (**bereithalten, totschiagen**) generell unter dem Vorbehalt, dass im Zweifel auch getrennt geschrieben werden darf (§ 43 E4). Bei der Fügung aus Substantiv+Verb sowie Substantiv+Partizip gilt das nicht. Es ist nur entweder Getrenntschreibung (**Öl fördernd, Unruhe stiftend**) oder Zusammenschreibung (**wohnungssuchend, einheitsstiftend**) zugelassen, und man hat sich ernsthaft zu fragen, ob darauf bestanden werden muss.

Die Regel wird sein, dass Wörter wie **ölfördernd** oder **unruhestiftend**, wenn sie denn geschrieben werden, gar nicht auffallen. Verhält es sich so, dann hätten wir es mit einer der Neuregelungen zu tun, von denen sich erst zeigen muss, ob sie Akzeptanz finden. Die Kultusminister haben immer wieder erklärt, Akzeptanz bleibe ein Kriterium für die Beibehaltung von Neuerungen über das Jahr 2005 hinaus. Auf die Schwierigkeiten, die mit der Materialisierung dieser Aussage verbunden sind, kommen wir

unten zu sprechen. Klar ist aber, dass man über Akzeptanz nichts erfährt, wenn man die Durchsetzung zweifelhafter Regelungen erzwingt.

Aus zahlreichen Erfahrungsberichten von Lehrern geht hervor, dass die Praxis der Umsetzung so ähnlich aussieht wie gerade beschrieben. Was auf einer bestimmten Jahrgangsstufe häufig vorkommt, was hinreichend auffällig ist und den Schülern ohne allzu großen Aufwand erklärt werden kann, wird umgesetzt. Für den Rest gibt es Vermeidungsstrategien.

Von allgemeinem Nutzen wäre, einen derartigen Umgang mit der Neuregelung nicht nur zu praktizieren, sondern ihn offen zu propagieren. Plädiert wird für eine Art pragmatischen Minimalismus. Er scheint mir nun, wo die neuen Schreibweisen nicht mehr geändert oder gar aus den Schulen zurückgezogen werden, der schnellste und unaufwendigste Weg zur Konsensbildung und Minimierung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu sein.

3. Mögliche Schwierigkeiten

Solche Schwierigkeiten können ihren Grund bei den Inhalten der Neuregelung selbst haben, sie können aber auch in einem falschen Umgang mit ihr begründet sein.

Auf der inhaltlichen Seite ist an erster Stelle das Auftreten neuer Typen von Fehlern zu nennen. Meines Wissens haben wir darüber bisher keine gesicherten Erkenntnisse. Es kann sie wohl erst geben, wenn nach Abschluss des Umlernens alle Schüler eine längere Zeit die neuen Schreibungen benutzt haben. Augenblicklich denkbar wären allenfalls Vergleiche zwischen den ersten Klassen heute und vor Einführung der Neuregelung.

Viele Lehrer berichten, die weitgehende Freigabe des Kommas beim Infinitiv mit **zu** sowie bei koordinierenden Konjunktionen zwischen Sätzen habe Auswirkungen weit über diese Bereiche hinaus. Insbesondere gibt es Schwierigkeiten mit dem Komma vor und nach Nebensätzen. Die von der Neuregelung vorgesehenen Freigaben werden generalisiert. Dass Kommaeregeln freigegeben werden, versteht jeder, dass das nur für bestimmte Regeln gilt, aber offenbar nicht. Es mag sich dabei um eine Übergangerscheinung handeln, die

nicht mehr auftritt, sobald die Nebensatzregel als erste gelehrt wird und die Infinitivregel ganz außer Betracht bleibt.

Der zweite neue Fehlertyp betrifft das **ß**. In größerem Umfang finden sich Schreibungen wie **Strasse, reissen, fließen**. Bei dieser „Schweizerischen Schreibweise“ ist nicht offensichtlich, ob sie nur in einer Übergangsphase auftritt. Die Schreibung der s-Laute bleibt auch nach der Neuregelung markiert. Im Allgemeinen entspricht dem Verhältnis von betontem Langvokal und betontem Kurzvokal die Verdoppelung eines Konsonantbuchstabens (**die Schoten – die Schotten**). Beim stimmlosen [s] ist das anders. Wir schreiben nicht **in Maßen – in Maßßen** und auch nicht **in Masen – in Massen**, sondern kombinieren beides. Das ist noch immer besser als die Schweizer Regelung **in Massen – in Massen**. Möglicherweise setzt sich diese aber nach Langvokal teilweise spontan im Deutschen durch, nachdem das Vorkommen des **ß** entscheidend reduziert worden ist.

Im Übrigen wird die Fehlerstatistik durch die Neuregelung nicht tangiert. Außer in speziell manipulierten Diktatexten kann es schon aus statistischen Gründen nach dem Urteil der Fachleute nicht zu einer merklichen Senkung der Fehlerzahl kommen. Wolfgang Menzel, einer der besten Kenner dieser Materie, schätzt die Abnahme auf 2 Prozent. (Menzel 1997, S. 11). Von 50 Rechtschreibfehlern könnte also einer wegfallen, wobei noch nicht berücksichtigt ist, dass es auch neue Fehler gibt.

Eine große Zahl von Schwierigkeiten ist dem falschen Umgang mit der Neuregelung geschuldet. Mangelnde Fortbildung, unzutreffende Behauptungen über Einfachheit und Konsistenz des neuen Regelwerks sowie übereiltes Umsetzen aus ökonomischen Gründen haben dazu beigetragen.

Ein grundlegendes Missverständnis bestand zu Anfang darin, dass das, was jetzt erlaubt ist, auch vollzogen werden müsse. So wurde etwa rigoros in die Zeichensetzung literarischer Texte eingegriffen. Der krassste Fall dieser Art war wohl der im Feuilleton der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* wiedergegebene Anfang von Thomas Manns *Felix Krull*, der kaum mehr lesbar war.

Noch gravierender waren und sind Schreibweisen, die von der Neuregelung gar nicht gedeckt sind. Sie begegnen uns

bis heute auf Schritt und Tritt und in allen nur denkbaren Kontexten. Der Schriftsteller Walter Kempowski hielt in Erich Böhmers *Talk im Turm* eine Liste in die Kamera, auf der Änderungen an seinem zuletzt gedruckten Text verzeichnet waren. Ungefähr die Hälfte dieser Änderungen war unzulässig. Einem Kollegen Sprachdidaktiker habe ich kürzlich in einem Aufsatz zehn Rechtschreibfehler nachgewiesen, worauf er sich sehr bald revanchieren konnte. In einer Magisterarbeit lese ich gerade: „Es sind mehrere Klassen von Phonemen zu unterscheiden, wobei die Letzte die markierte zu sein scheint.“ Ein prominenter Verlag korrigiert in einen Text hinein **viele Tausend Wörter** und **Die Lautformen unterscheiden sich ... Die Erste enthält dort ein a, wo die Zweite ein b aufweist**. Die Großschreibung **Tausend** ist nach der Neuregelung markiert und an dieser Stelle zumindest sinnentstellend (§ 58 E5), während **die erste, die zweite und die letzte** hier keinesfalls als Substantivierungen anzusehen sind (§ 57 (1)). Es wäre ein leichtes, zahlreiche Fehler zur Groß- und Kleinschreibung wie zur Getrennt- und Zusammenschreibung aufzulisten, die sich in umgestellten Sprachbüchern oder Lehrmaterialien zur neuen Orthographie finden. Sie finden sich meistens in den Bereichen, die man, folgt man der Maxime eines pragmatischen Minimalismus, gar nicht anzusprechen braucht. So aber stiften sie Verwirrung. Ist ein Lehrer nicht besser informiert als die Schulbuchmacher, dann wird er im Unterricht Schreibungen zu rechtfertigen versuchen, die nicht gerechtfertigt sind.

Eine Schwierigkeit anderer Art ergibt sich aus den überall präsentierten Wortlisten, in denen alte und neue Schreibungen nebeneinander stehen, etwa:

alt
abwärtsgehen
aneinanderreihen
aufsehenerregend
besorgniserregend
blondgefärbt

neu
abwärts gehen
aneinander reihen
Aufsehen erregend
Besorgnis erregend
blond gefärbt

Die Beispiele sind einer Leserinformation der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* zur Neuregelung entnommen (HAZ vom 29.8.1998). Schreibungen wie **blond gefärbt**, **Besorgnis erregend** oder **abwärts gehen** sind nach den alten Regeln selbstverständlich zulässig. Mindestens jeder zehnte Eintrag der Liste (und so gut wie aller vergleichbaren Listen) ist in diesem Sinne falsch. Der Punkt ist einmal von Interesse für einen Vergleich der neuen mit den alten Schreibweisen. Es zeigt sich, dass in wichtigen Bereichen künftig stärker reglementiert und nicht etwa mehr Freiheit eingeräumt wird. Zum anderen hat man beim Umlernen unbedingt von zutreffenden Voraussetzungen auszugehen. Es ist nicht bedeutungslos, ob eine Schreibung durch eine andere ersetzt wird oder ob von zwei möglichen Schreibungen künftig nur noch eine gilt.

4. Perspektiven

Zum Umsetzen der Neuregelung sine ira et studio gehört schließlich eine realistische Einschätzung dessen, was uns künftig erwartet. Ich äußere dazu einige Vermutungen, um etwas anderes kann es sich selbstverständlich nicht handeln.

Das Erste und vielleicht Wichtigste: Entgegen anderslautenden Beteuerungen wird es in absehbarer Zeit wohl kaum eine gründliche Überarbeitung der inkraftgesetzten Regelung geben. Wenn überhaupt, wird man marginale Eingriffe wie die Änderung einzelner Wortschreibungen riskieren. Die für die Neuregelung Verantwortlichen waren vom Ausmaß, von der Dauer, von der argumentativen Stärke und der politischen Breite des Widerstands überrascht, und natürlich weiß inzwischen jeder, dass dem ganzen Ärger so gut wie kein Gewinn gegenübersteht. Rolf Wernstedt, der frühere niedersächsische Kultusminister und Präsident der Kultusministerkonferenz (KMK) sagte bei seinem Ausscheiden im Frühjahr 1998, das Vertreten der Neuregelung sei die eigenartigste politische Erfahrung gewesen, die er gemacht habe. Die schleswig-holsteinische Kultusministerin Gisela Böhrk musste nach dem Volksentscheid zurücktreten. Das sei für sie doch „etwas überraschend“ gewesen. Sogar der politische Status der KMK überhaupt hat zumindest zeitweise erheblich gelitten.

Damit im Zusammenhang steht die unklare Perspektive der zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung. Sie hat den Auftrag, Änderungsvorschläge auszuarbeiten. Dabei verfügt die Kommission über keinerlei Mittel, mit denen sie ihren Voten Nachdruck verleihen könnte. Die institutionelle Seite der Neuregelung hat hier einen Geburtsfehler: Es ist kein Weg vorgesehen, auf dem Kommissionsvorschläge umgesetzt werden, ja nicht einmal einer, auf dem sie den Verantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden.

Im Januar 1998 hat die Kommission Änderungsvorschläge vorgelegt, die sie so qualifiziert (Bericht 1998, S. 3): „Die Kommission hofft, durch die erläuternden Kommentare, die Präzisierung von Regeln, die Ergänzung der Beispiele und durch die Neuformulierung von Regelteilen [im Bereich der Getrennt- und Zusammenschreibung] eine eindeutige Struktur herausgearbeitet zu haben und damit die Akzeptanz der Neuregelung zu erhöhen.“ Trotz dieses Appells an ihre Auftraggeber und trotz einer Beschränkung auf absolut notwendige Änderungen wurde der Bericht schon im Vorfeld der KMK-Beratungen zurückgewiesen. Die gar nicht zuständige Konferenz der Staatssekretäre hat das veranlasst, indem sie lange vor der Sitzung der KMK und ohne deren Zustimmung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, der durch gezielte Indiskretion an die Öffentlichkeit kam. Der Vorgang zeigt, wie Kommissionsvorschläge irgendwo im Institutionen- und Kompetenzdickicht der drei deutschsprachigen Länder mit ihren föderalen Strukturen steckenbleiben können.

Angesichts dieser Tatsache ist auch die „Entmachtung des Privatunternehmers Duden“ ziemlich bedeutungslos. Rechtschreibwörterbücher werden in Deutschland nach wie vor nur von Privatverlagen hergestellt und vertrieben. Keine staatliche oder vom Staat beauftragte Stelle verfügt über den lexikographischen Apparat zur Erstellung eines amtlichen Orthographikons. Fast zwangsläufig kam es beim Erscheinen des Duden- und des Bertelsmann-Rechtschreibwörterbuchs zunächst zu tausenden von Unterschieden. Sie sind inzwischen weitgehend beseitigt. Dabei etabliert sich ein nicht institutionalisiertes Verfahren, dessen Ziel die Angleichung der Einträge ist. Wörterbuchver-

lage sprechen teils direkt miteinander, teils schreiben sie einfach voneinander ab, teils verhandeln sie mit der Kommission. In welchem Umfang dabei staatliche Vorgaben zum Zuge kommen, ist ungewiss.

Man kann durchaus der Auffassung sein, staatliche Vorgaben für die Orthographie seien generell nicht wünschenswert. Festzuhalten ist aber, dass nach derzeitigem Wissen die gepriesene „Entmachtung des Duden“ auch perspektivisch ein frommer Wunsch bleiben wird. Das Geld wird weiter privat verdient. Im ersten Kommissionsbericht heißt es einerseits (S. 3): „Für die Prüfung der Probleme lieferten vor allem die großen Wörterbuchverlage umfangreiches Material.“ Und andererseits (S. 7): „Die von der Kommission vorgeschlagenen Präzisierungen und Änderungen verlangen in der Regel keine neuen Eintragungen in die Wörterbücher.“

Der gesellschaftliche Gewinn: mehrere Wörterbücher anstelle des einen – wobei wir hoffen dürfen, dass in den großen ungefähr dieselben Schreibungen stehen. Was die Neuregelung an Strukturen zerstört und an Wörtern aus diesen Wörterbüchern beseitigt hat, wird nur in einem langwierigen Prozess rückholbar sein. Aber wie gesagt: Die Schulen sollte das nicht irritieren.

Am Ende ein Wort in eigener Sache: Solange die Neuregelung ein Entwurf war, musste man, so meine ich nach wie vor, ihr Inkrafttreten zu verhindern versuchen. Als sie beschlossene Sache war, ging es um den Versuch, einige gravierende Schwachpunkte zu beseitigen. Heute kann man lediglich versuchen, nicht alle Unzulänglichkeiten wirksam werden zu lassen. Das Ziel solcher Bemühungen war und ist immer dasselbe, auch wenn Fundis von beiden Seiten nur Inkonsistenzen und Widersprüchlichkeiten zu sehen vermögen.

Literatur

- Bericht (1998): *Bericht der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung. Vorschläge zur Präzisierung und Weiterentwicklung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung*. Januar 1998. Institut für deutsche Sprache, Mannheim.
- Deutsche Rechtschreibung. Regeln und Wörterverzeichnis*. Tübingen 1996.
- Menzel, W.: *Streitfall: Rechtschreibreform*. In: *Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen* 9/1997, S. 10–11.
- Spruch (1998): Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe: *Urteil des Ersten Senats vom 14. Juli 1998 – 1BvR 1640/97*. In: *Europäische Grundrechtszeitschrift* 25 (1998), S. 395 – 408.